

**Strassenverkehrsamt**  
Arsenalstrasse 45, 6010 Kriens  
Postfach 3970, 6002 Luzern 2  
Medizinisches Kontrollwesen  
Telefon 041 318 18 92  
www.strassenverkehrsamt.lu.ch

Öffnungszeiten:  
Montag - Donnerstag  
07:30 - 12:00 und 13:00 - 16:30  
Freitag  
07:30 - 16.30

**Kundendaten:**

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

**Augenärztliches Zeugnis**

(Meldung an die kantonale Behörde)

**A. Die Mindestanforderungen an das Sehvermögen nach Anhang 1 VZV wurden geprüft für:**

- Med. Gruppe 1 (Kat. A, A1, B, B1, F, G und M)
- Med. Gruppe 2 (Kat. C, C1, D, D1, berufsmässiger Personentransport, Verkehrsexpertinnen/-experten)

**B. Befunde**

1 Für sämtliche Ausweiskategorien:

1.1 Sehschärfe:

Fernvisus:                      rechts: unkorrigiert:                      korrigiert:  
links: unkorrigiert:                      korrigiert:

1.2 Gesichtsfeld:                       entspricht den Mindestanforderungen nach Anhang 1 VZV für die:  
 1. medizinische Gruppe                       2. medizinische Gruppe  
 ist eingeschränkt\*

1.3 Augenbeweglichkeit:                       ohne Einschränkungen                       mit Einschränkungen\*

1.4 Doppelbilder:                       nein                       ja\*

\* Bitte unter Bemerkungen den Augenbefund, der die Einschränkungen bedingt, nennen.

Bemerkungen:.....  
.....

Nächste Kontrolluntersuchung:.....

**C. Beurteilung**

- Mindestanforderungen an das Sehvermögen nach Anhang 1 VZV für die:
  - 1. medizinische Gruppe:
    - ohne Sehhilfe erfüllt
    - nur mit Sehhilfe erfüllt
    - nicht erfüllt
  - Eine Beurteilung durch eine Ärztin/einen Arzt nach Artikel 5a<sup>bis</sup> ist notwendig.
- 2. medizinische Gruppe:
  - ohne Sehhilfe erfüllt
  - nur mit Sehhilfe erfüllt
  - nicht erfüllt
- Eine Beurteilung durch eine Ärztin/einen Arzt nach Artikel 5a<sup>bis</sup> ist notwendig.

Untersuchungsdatum:  
.....

Stempel und Unterschrift des Arztes:  
.....

Global Location Number (GLN) der Ärztin/des Arztes: .....

**Medizinische Mindestanforderungen** (gemäss Anhang 1 der Verkehrszulassungsverordnung [VZV] und der Binnenschiffahrtsverordnung [BSV])

	<b>1. Gruppe</b>	<b>2. Gruppe</b>
	<b>a. Führerausweis-Kategorien A und B</b> <b>b. Unterkategorien A1 und B1</b> <b>c. Spezialkategorien F, G und M</b>	<b>a. Führerausweis-Kategorie C und D</b> <b>b. Unterkategorien C1 und D1</b> <b>c. Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport</b> <b>d. Verkehrsexpertinnen/-experten, Schiffsführer/innen Kat. B, C</b>
<b>1 Sehvermögen</b>		
1.1 Sehschärfe	besseres Auge: 0,5/schlechteres Auge: 0,2 (einzeln gemessen)  Einäugiges Sehen (inkl. Sehschärfe des schlechteren Auges < 0,2): 0,6	besseres Auge: 0,8/schlechteres Auge: 0,5 (einzeln gemessen)
1.2 Gesichtsfeld	Beidäugiges Sehen: Gesichtsfeld horizontal minimal 120 Grad. Erweiterung nach rechts und links minimal 50 Grad. Erweiterung nach oben und unten minimal 20 Grad. Das zentrale Gesichtsfeld muss bis 20 Grad normal sein.  Einäugiges Sehen: normales Gesichtsfeld bei normaler Augenbeweglichkeit.	Gesichtsfeld horizontal minimal 140 Grad. Erweiterung nach rechts und links minimal 70 Grad. Erweiterung nach oben und unten minimal 30 Grad. Das zentrale Gesichtsfeld muss auf jedem Auge bis 30 Grad normal sein.
1.3 Doppelsehen	Keine einschränkenden Doppelbilder.	Keine Doppelbilder.
1.4 Dämmerungssehen und Blendempfindlichkeit	Keine wesentliche Einschränkung des Dämmerungssehens. Keine wesentlich erhöhte Blendempfindlichkeit.	Keine wesentliche Einschränkung des Dämmerungssehens. Keine wesentlich erhöhte Blendempfindlichkeit.
<b>2 Hörvermögen</b>		Hörweite für Konversationsprache beidseitig 3 m, bei einseitiger Taubheit 6 m. Keine schweren Erkrankungen des Innen- oder Mittelohres.
<b>3 Alkohol, Betäubungsmittel und psychotrop wirk-same Medika-mente</b>	Keine Abhängigkeit. Kein verkehrsrelevanter Missbrauch.	Keine Abhängigkeit. Kein verkehrsrelevanter Missbrauch. Keine Substitutionstherapie.
<b>4 Psychische Störungen</b>	Keine psychischen Störungen mit bedeutsamen Auswirkungen auf die realitätsgerechte Wahrnehmung, die Informationsverarbeitung und -bewertung, das Reaktionsvermögen und die situationsgerechte Verhaltenssteuerung. Keine Beeinträchtigung von verkehrsrelevanten Leistungsreserven.  Keine manische oder erhebliche depressive Symptomatik.  Keine erheblichen Persönlichkeitsstörungen, insbesondere keine ausgeprägten dissozialen Verhaltensstörungen.  Keine erhebliche Intelligenz-minderung.	Keine psychischen Störungen mit bedeutsamen Auswirkungen auf die realitätsgerechte Wahrnehmung, Informationsverarbeitung und -bewertung, das Reaktionsvermögen oder die situationsgerechte Verhaltenssteuerung. Keine Beeinträchtigung von Leistungsreserven.  Keine manische oder erhebliche depressive Symptomatik.  Keine erheblichen Persönlichkeitsstörungen, insbesondere keine ausgeprägten dissozialen Verhaltensstörungen.  Keine erhebliche Intelligenz-minderung.  Keine rezidivierenden oder phasenhaft verlaufende erhebliche affektive oder schizophrene Störungen.
<b>5 Organisch bedingte Hirnleistungsstörungen</b>	Keine Krankheiten oder organisch bedingte psychische Störungen mit bedeutsamer Beeinträchtigung von Bewusstsein, Orientierung, Gedächtnis, Denkvermögen, Reaktionsvermögen oder andere Hirnleistungsstörung. Keine manische oder erhebliche depressive Symptomatik. Keine verkehrsrelevanten Verhaltensstörungen. Keine Beeinträchtigung von verkehrsrelevanten Leistungsreserven.	Keine Krankheiten mit Beeinträchtigung der Hirnleistungsfähigkeit. Keine organisch bedingten psychischen Störungen.
<b>6 Neurologische Erkrankungen</b>	Keine Erkrankungen oder Folgen von Verletzungen oder Operationen des zentralen oder peripheren Nervensystems mit bedeutsamen Auswirkungen auf die Fähigkeit zum sicheren Führen eines Motorfahrzeugs. Keine Bewusstseinsstörungen oder -verluste. Keine Gleichgewichtsstörungen.	Keine Erkrankungen oder Folgen von Verletzungen oder Operationen des zentralen oder peripheren Nervensystems. Keine Bewusstseinsstörungen oder -verluste. Keine Gleichgewichtsstörungen.
<b>7 Herz-Kreislauf-erkrankungen</b>	Keine Erkrankungen mit einem erhöhten Risiko des Auftretens von anfallsartigen Schmerzzuständen, Anfällen von Unwohlsein, einer Verminderung der Hirndurchblutung mit Leistungseinschränkungen oder Bewusstseinsveränderungen oder anderen dauernd oder anfallsartig auftretenden Beeinträchtigungen des Allgemeinbefindens.  Keine erhebliche Blutdruckanomalie.	Keine Erkrankungen mit einem erhöhten Risiko des Auftretens von anfallsartigen Schmerzzuständen, Anfällen von Unwohlsein, einer Verminderung der Hirndurchblutung mit Leistungseinschränkungen oder Bewusstseinsveränderungen oder anderen dauernd oder anfallsartig auftretenden Beeinträchtigungen des Allgemeinbefindens.  Keine bedeutsamen Rhythmusstörungen. Bei Herzerkrankung normaler Belastungstest.  Keine Blutdruckanomalie, die durch eine Behandlung nicht normalisiert werden kann.
<b>8 Stoffwechselerkrankungen</b>	Bei Vorliegen einer Zuckerkrankheit (Diabetes mellitus) muss eine stabile Blutzuckereinstellung ohne verkehrsrelevante Unter- oder Überzuckerungen vorhanden sein.  Keine anderen Stoffwechselerkrankungen mit bedeutsamen Auswirkungen auf die Fähigkeit zum sicheren Führen eines Motorfahrzeugs.	Bei Vorliegen einer Zuckerkrankheit (Diabetes mellitus), bei der als Therapie-Nebenwirkung eine Unterzuckerung auftreten oder bei der Allgemeinsymptome einer Überzuckerung vorkommen können, ist die Fahreignung für die Kategorie D oder die Unterkategorie D1 ausgeschlossen.  Für die Kategorie C oder die Unterkategorie C1, für die Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport sowie bei Verkehrsexperten kann die Fahreignung unter besonders günstigen Umständen gegeben sein.  Keine anderen Stoffwechselerkrankungen mit Auswirkungen auf die Fähigkeit zum sicheren Führen eines Motorfahrzeugs oder mit einer Beeinträchtigung der verkehrsrelevanten Leistungsfähigkeit.
<b>9 Krankheiten der Atem- und Bauchorgane</b>	Keine Erkrankungen mit erhöhter Tagesschläfrigkeit und keine anderen Erkrankungen oder Einschränkungen, die sich auf die Fähigkeit zum sicheren Führen eines Motorfahrzeugs auswirken.	Keine Erkrankungen mit erhöhter Tagesschläfrigkeit und keine anderen Erkrankungen oder Einschränkungen, die sich auf die Fähigkeit zum sicheren Führen eines Motorfahrzeugs auswirken oder die verkehrsrelevante Leistungsfähigkeit beeinträchtigen.
<b>10 Krankheiten der Wirbelsäule und des Bewegungsapparates</b>	Keine Missbildungen, Erkrankungen, Lähmungen, Folgen von Verletzungen oder Operationen mit bedeutsamen Auswirkungen auf die Fähigkeit zum sicheren Führen eines Motorfahrzeugs, die nicht durch Einrichtungen genügend korrigiert werden können.	